



Eisenstadt, 12.12.2022

Dauerparkplatz Osterwiese – Benützungsentgelt

## KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Dauerparkplatzes Osterwiese.

### § 1

Für die Benützung des Dauerparkplatzes Osterwiese westlicher (oberer) Teil, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt wird folgendes Benützungsentgelt für Neuverträge ab 01.01.2023 festgesetzt:

**Monatstarif            EUR 69,60**

### § 2

Die Bezahlung des Entgelts erfolgt monatlich.

### § 3

Der Monatstarif von EUR 69,60 wird auf Basis des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat Oktober 2018 errechnete Indexzahl ist. Schwankungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitung wird die Gesamtänderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

### § 4

In dem unter § 1 angeführtem Entgelt ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

## § 5

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

## § 6

Von der Benützung des Dauerparkplatzes Osterwiese sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind
- an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist
- die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden

Weiters sind von der Benützung des Dauerparkplatzes LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

## § 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2022-12-12  
Abgenommen am: 2022-12-29